

1

Einleitung

— ※ —

Das „Sammelverfahren zum ‚Zigeunerkomplex‘“² der 1950er- bis 1970er-Jahre war als ein Großereignis neben dem ersten Auschwitz-Prozess geplant gewesen. In Unterscheidung zu Einzelverfahren bündelte es sachlich und fachlich zusammenhängende Strafverfahren gegen eine große Gruppe von Tatverdächtigen. Mit seiner Thematik war es in dieser Größenordnung in der Geschichte der westdeutschen NSG-Verfahren einzigartig. Der justizielle, rechtspolitische, gesellschaftliche und politische Rahmen, in dem dieses Verfahren und sein Verlauf standen, wird im Folgenden gründlich betrachtet werden. Dies wird Anlass sein, den Blick darüber hinaus auf den justiziellen Umgang mit den NS-Verbrechen an der Roma-Minderheit³ durch Gerichte in

- 2 Die hier verwandte Bezeichnung für dieses Verfahren entspricht dem Wortgebrauch der Verfahrensjuristen, siehe etwa die Frankfurter Oberstaatsanwaltschaft im Zusammenhang der Bestellung des Sachbearbeiters Fritz Thiede: LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1.547, Bl. 478, Erster StA Hanns Großmann, Vermerk, 31.1.1961; hinzugefügt wurden distanzierend ein An- und ein Abführungszeichen.
- 3 *Roma* bezeichnet mit einem Romanes-Wort nach internationaler Konvention alle Angehörigen der zahlreichen romanessprachigen Gruppen, also die Gesamtminorität. Das Romanes-Wort *Sinti*, das im Text ebenfalls auftritt, bezeichnet die Angehörigen einer vor allem in Mittel- und Westeuropa seit dem ausgehenden Mittelalter beheimateten Teilgruppe der Roma. Die auf den deutschen Sprachraum beschränkte Zusammenführung von „Roma“ mit „Sinti“ als Gesamtbezeichnung ist kategorial inkonsistent und wird daher hier nicht verwendet. Dass sie im Untertitel dieser Schrift dennoch auftritt, geht auf editorische Anforderungen zurück. Die abwertende Bezeichnung „Zigeuner“ wird als Quellen- und Fremdbegriff zitiert und distanzierend in Anführungszeichen gesetzt.

Westdeutschland – Bundesrepublik Deutschland, Westberlin und Saarland (bis Ende 1956 französisch verwaltet) – zu richten.

Bislang liegt dazu anders als zu anderen Verfolgtengruppen erst wenig vor. Das Thema wurde bisher nur in Ansätzen angegangen. Insbesondere aber hinsichtlich der westdeutschen Justizaktivitäten zu den Verbrechen an dem osteuropäischen Teil der Roma gibt es in der Literatur nur Verstreutes.⁴ Man konnte meinen, dass das Thema über die Taträume hinweg in der vergangenheitspolitischen Forschung zu den NS-Gewaltverbrechen (NSG) deshalb keine größere Aufmerksamkeit hatte finden können, weil entweder derartige Verbrechen kaum geschehen seien oder weil sich die juristischen Instanzen dafür nicht interessiert hätten. Dieser Eindruck wandelte sich mit Aufnahme der Recherche. Es hatte Verbrechen wie Verfahren zahlreich gegeben.

Da der Genozid an der Roma-Minderheit nicht nur in den Auschwitz-deportationen kulminierend eine mitteleuropäische, sondern mit den Massenmorden der Einsatzgruppen im europäischen Osten eine zweite, nicht weniger gewichtige Dimension hatte, waren beide Taträume zu betrachten, für die in gleicher Weise justizielle Ermittlungen stattgefunden hatten. Die Voraussetzungen waren also vorhanden, auf einer breiteren Grundlage Gang, Ziel und Zweck der strafrechtlichen Bearbeitung nachzuzeichnen.

Um die Verfahren einordnen zu können, ist es erforderlich, die den Akteuren von außen gesetzten Handlungsbedingungen gründlich in Augenschein zu nehmen. Was waren die vergangenheitspolitischen Voraussetzungen für die Tätigkeit der Justiz, wie gestalteten sich die rechtlichen Möglichkeiten für die Beteiligten und wie gingen sie damit um? Wer waren die Beschuldigten und deren Unterstützer? Wer waren die Verfolgten gewesen, wer stand ihnen nun bei? Wer waren die Juristen? Was meinten die Sachverständigen? Was waren die Quellen ihres Sachverstands?

In welche politischen und sozialen Strukturen waren die jeweiligen Gruppen von Handlungsträgern eingebunden und welche Interessen

Zu sehen ist, dass die Verwendung ethnografischer Gruppenkonstrukte und die damit einhergehenden aus- und einschließenden Grenzziehungen in der Regel abstammungsbiologisch begründete und immer kulturell homogenisierende Setzungen darstellen. Sie decken sich nicht mit den zahlreichen real diversen und prozesshaften individuellen, familiären und sozialen Teilgruppen-Biografien und Herkunftsgeschichten.

4 Hohmann: Robert Ritter, S. 380–416; Sandner: Criminal justice; Opfermann: Genozid und Justiz; Heuß/Roßberg: Schonung.

bestimmten ihr Rollenverständnis? Welches Gewicht hatten in diesem widersprüchlichen Kräftefeld jeweils die gesellschaftlichen, justiziellen und politischen Instanzen und welche Durchsetzungsmöglichkeiten oder -einschränkungen ergaben sich daraus?

Das Titelbild dieser Studie kann als visueller Einstieg in den mit diesen Fragen skizzierten Schwerpunkt genommen werden.⁵ Es zeigt im Treppenhaus des Reichskriminalpolizeiamts (RKPA) am Werderschen Markt 5/6 in Berlin 24 Mitarbeiter und eine Mitarbeiterin der Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens. Sie hatten sich, wie dem Bild beigegeben ist, am 28. Mai 1942 für eine fotografische „Erinnerung an den Neuaufbau der Reichszentrale“ versammelt. Die Reichszentrale hatte nach einer Renovierung ihre Räume dort 1939 bezogen. Der „Neuaufbau“ einer solchen „Zentralstelle“, die es bereits seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert im Deutschen Reich gegeben hatte, wurde im Mai 1941 abgeschlossen. Es handelte sich um eine jener „Reichszentralen“ des RKPA, deren Aufgabe die Erfassung und Aussonderung von Bevölkerungsgruppen war, die aus einer bürgerlich-volksgemeinschaftlichen Ordnungs- und Sicherheitsperspektive als deviant und kriminogen betrachtet wurden. Neben „Zigeunern“ waren das auch andere als „asozial“ Betrachtete wie Homosexuelle, „Mädchenhändler“, „Jugendkriminelle“, „Triebverbrecher“, Verbreiter „unzüchtiger Bilder, Schriften und Inserate“ usw.⁶

Bei dem Sitz des RKPA handelte es sich um ein im Kaiserreich ausgebauten vierstöckiges Gebäude eines Textilkaufhauses in jüdischem Eigentum. 1937 wurde es nach der Flucht der Inhaber „arisiert“ und nahm zwei Jahre später nach einer Renovierung die Filialbehörde des sich über Berlin verteilenden Reichssicherheitshauptamts (RSHA) auf. Damit sind Entwicklungsschritte benannt, die sich in den beruflichen Biografien auch der Menschen auf der Treppe spiegeln dürften.

Die Männer dort weisen sich mit der Einheitlichkeit ihrer Kleidung als Angehörige eines gemeinsamen Sozialmilieus aus. Kein Blaumann,

5 Zum Bild: Landesarchiv Berlin, F Rep 290/0410224, siehe Nerdinger: München und der Nationalsozialismus, S. 617; Begleitinformation: Landesarchiv Berlin, B 057-01, Bl. 187f., Ermittlungen Staatsanwaltschaft Berlin gegen RSHA-Angehörige, Vernehmung, 15. 4. 1946. Ich bedanke mich für die Angaben bei Verena Meier (Heidelberg).

6 Einen guten Überblick über die Entstehung und Tätigkeit des RKPA gibt: Grau: Lexikon, S. 243f. Der Schwerpunkt von Grau ist die Verfolgung der Minderheit der Homosexuellen zwischen 1933 und 1945, immer wieder aber geht er auch auf die Verfolgung der Roma-Minderheit ein.

Einleitung

kein Kittel, sondern Krawatte, weißes Hemd und leichtes Schuhwerk sind zu sehen. Offenbar verrichteten sie ihre Arbeit an Schreibtischen. Sie sind den Mittelschichten zuzuordnen, den Trägerschichten des NS-Aufstiegs. Die meisten, wenn nicht alle Abgebildeten werden wie die vier mit Kreuzchen Markierten einem Zweig der nicht uniformierten Polizei, der Kriminalpolizei, angehört haben. Das Gruppenbild hätte sich auch im Innenhof des Gebäudes oder in einem der größeren Räume aufnehmen lassen, aber die Fotografierten befinden sich auf den Stufen des Mittelteils einer Treppe, die sich nach oben und nach unten in weitere Stockwerke fortsetzt. Treppen sind keine Orte eines dauerhaften Aufenthalts, sie sind Orte des Auf- und des Abstiegs. Sie symbolisieren hierarchische Verhältnisse. Die Angehörigen der Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens zeigen sich in einem figurativen Sinn auf der Treppe an jenem gesellschaftlichen Ort, dem sie angehörten. Die Treppe spiegelt die Lage von Menschen in der Mitte der Gesellschaft. Man vertritt Konstanz im einmal Erreichten und zugleich Aufstiegssehrgreiz, man fürchtet den Abstieg, der immer möglich ist. Erfolgsvoraussetzung beim Absichern des Erreichten auf einem nach oben fortzusetzenden Weg ist, an den Rahmen der eigenen Lage, an die Verhältnisse, in die man sich platziert findet, gut angepasst zu sein.

Das Bild hätte auch in den 1950er-Jahren entstanden sein können, es vermittelt eine Statik der Sozialverhältnisse über die Einschnitte 1933 und 1945 hinweg. Allein das Hakenkreuz-Geländer eröffnet dem Betrachter die Möglichkeit einer zeitlichen Einordnung. Das Bild legt einen vergleichenden Blick auch auf das Personal der Rassenhygienischen und bevölkerungsbiologischen Forschungsstelle (RHF) im Reichsgesundheitsamt als der zweiten tragenden Instanz bei der Verfolgung der deutschen Roma-Minderheit und auf das Justizpersonal nahe. Die Angehörigen dieser Institutionen – RKPA, RHF, Justiz – gehörten demselben sozialen Segment der deutschen Bevölkerung an. Die einen wie die anderen lassen sich in gleicher Weise auf einer Treppe eines deutschen wilhelminischen Amtsgebäudes vorstellen.

Das Foto gibt einen ins Bild gesetzten Arbeitszusammenhang wieder. Die vier mit Kreuzchen markierten Personen waren mit gehobenen Verantwortlichkeiten ausgestattet.⁷ Sie hatten Leitungsaufgaben. Es wird Gelegenheit sein, ihre Berufsgeschichten näher kennenzulernen.

7 Mutmaßlich erst nach 1945 in hierarchischer Rangfolge markiert sind: Heinrich Böhlhoff („xxxx“), Josef Eichberger („xxx“), Wilhelm Supp („xx“), Johannes Otto („x“).

Zu fragen ist nach den Motiven, sozialen Rollen und biografischen Profilen der Beteiligten, nach den staatlichen Institutionen, für die sie standen, nach dem Ablauf und den Ergebnissen von Strafverfahren nach 1945, die ins Verhältnis zu setzen sind zu den rechtlichen Möglichkeiten, zu den Ergebnissen von Nachbarverfahren und zu dem politischen sowie zeitgeschichtlichen Raum, in dem sie sich ereigneten. Zu fragen ist nach dem Stellenwert von das Ende des NS-Systems überdauernden völkischen Konzepten, die es ja nicht erst seit der Übergabe der staatlichen Macht an die NSDAP und deren Bündnispartner gab, sondern die als Massenerscheinung und Alltagsphänomen vor allem in den bürgerlichen Schichten wie auch als politisches Programm eine längere Geschichte hinter sich hatten. Sie konnten 1945 nicht einfach aus der deutschen Vorstellungswelt und auch nicht aus dem Instrumentarium der Politik verschwunden sein.

Das schließt ein, dass der Blick nicht eng auf die Roma-Minderheit begrenzt sein darf. Deren Verfolgung hatte im Kontext der Verbrechen an einem ganzen Spektrum aus der „Volksgemeinschaft“ exkludierter, sich überschneidender sozialer, politischer, ethnischer und kultureller Minderheiten gestanden. Wenn die Frage nach dem staatlichen Umgang mit diesen Gruppen nach dem Ende des NS-Systems hier auf die westdeutschen Justizbehörden bezogen ist, wird dabei unvermeidlich immer wieder dieses ganze Spektrum von Exkludierten anzusprechen sein. Die Zeitgeschichte der deutschen Roma-Minderheit war vor und nach 1945 Teil eines Ganzen, wenngleich in der westdeutschen Öffentlichkeit ganz besonders wenig wahrgenommen.

Dabei müssen mit Blick auf gegensätzliche Interessenlagen und zeithistorische Bezugspunkte Unterschiede beachtet werden. Was „zeitüblich“ gewesen sei und heute vielleicht „kritisch bewertet“ wird, war und ist jeweils nur ein Ausschnitt, der unter dem Titel „Zeitgeist“ für das Ganze gesetzt wird, aber nie allein stand. Es ist erforderlich, Stimmen und Gegenstimmen zu berücksichtigen, wenn es darum gehen soll, einen Diskurs nachzuzeichnen. Dass es sich bei Widerspruch um eine vielleicht kleinere Größe in der gesellschaftlichen Diskussion handelt, muss dabei ohne Bedeutung bleiben, weil es ja um die Wiedergabe der Breite des Diskurses gehen muss. Das heißt, dass die abweichenden Stimmen aus der Minderheit und die damit korrespondierenden Stimmen aus der sonstigen Bevölkerung, wie es sie seit Anbeginn der Ausbildung einer westdeutschen Staatlichkeit zur Frage der Ahndung der NS-Verbrechen an Minderheiten gab, zu benennen und zu beschreiben sind. Und es bedeutet, dass das vergangenheitspolitische Klima, in dem

Einleitung

diese Stimmen Stellung bezogen, ausführlich darzustellen ist, um die Durchsetzungschancen der Diskursteilnehmer beurteilen zu können.

Dabei soll die Wahrnehmung nicht einseitig auf Westdeutschland beschränkt bleiben, sie soll grenzübergreifend vergleichen und dabei ganz besonders die westliche Nachbarschaft im Auge haben, weil dort einerseits die Erfahrungen mit und die Haltungen gegenüber der NS-Gewaltherrschaft von Westdeutschland differierten und zugleich von einer Gemeinsamkeit der wirtschaftlichen und staatlichen Grundordnung nach 1945 auszugehen ist.

Das Sammelverfahren zum „Zigeunerkomplex“ der 1950er- bis 1970er-Jahre wandte sich seinem Anspruch nach einem Kernbereich des genozidalen Vernichtungskonzepts gegen die Minderheit umfassend zu. Der Anstoß dazu fällt in das Jahr 1958 und damit zeitlich zusammen zum einen mit der Hauptverhandlung und dem Urteil im medial viel beachteten Ulmer Einsatzgruppen-Prozess wegen Mordes an Tausenden Männern, Frauen und Kindern, der für die zehn Angeklagten mit außerordentlich milden Beihilfe-Urteilen endete,⁸ und zum anderen mit den ersten Initiativen zur juristischen Ahndung von Verbrechen im Vernichtungslager Auschwitz. Dabei ging es primär um die Vernichtung der jüdischen Minderheit durch das Auschwitz-Personal. Der hessische Generalstaatsanwalt Dr. Fritz Bauer führte dieses Vorhaben Anfang 1959 in Frankfurt zu einem weithin beachteten ersten „Auschwitz-Prozess“, an den sich weitere Prozesse anschlossen.⁹ Abseits dieses Verfahrens, aber mit Blick auf ihn soll der hessische Justizminister Georg-August Zinn dem Generalsekretär des *Internationalen Auschwitz Komitees* in Wien, Hermann Langbein, zugesichert haben, auch die Verbrechen an der Roma-Minderheit vor Gericht zu bringen.¹⁰ So hatte man es auch in der Zeitung lesen können. Es werde, hieß es 1960, vier große Frankfurter Verfahren zu nationalsozialistischen Gewaltverbrechen (NSG) geben, von denen eins „Vernichtungsmaßnahmen gegen Zigeuner aufklären“ solle.¹¹ Generalstaatsanwalt Bauer unterschied deutlich zwischen dem Auschwitz-Prozess und dem Verfahren zum „Zigeunerkomplex“: Sie würden jeweils unterschiedliche Tatgegenstände und Tätergruppen

8 Miquel: Ahnden, S. 15 ff.

9 Pendas: Auschwitz-Prozess.

10 Winckel: Antiziganismus, S. 68. Leider fehlte ein weitergehender Quellenverweis.

11 So laut *Kölner Stadt-Anzeiger* 1960 OStA Heinz Wolf als Leiter der OStAsch am LG Frankfurt a. M., siehe LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1.546, Bl. 290: „In einem KZ-Verfahren gibt es 950 Beschuldigte. Die Frankfurter Staatsanwaltschaft wurde verstärkt“, *Kölner Stadt-Anzeiger*, 21. 5. 1960.

thematisieren. Im ersten Verfahren gehe es um strafbare Handlungen im Lager selbst, im zweiten aber um den Vorwurf, Personen dorthin verbracht zu haben.¹² Die Ermittlungen richteten sich in diesem Fall nicht gegen Angehörige des KZ-Personals, sondern gegen Angehörige des RSHA, insbesondere gegen Beamte in den Fachabteilungen des RKPA, gegen solche des Kriminalbiologischen Instituts (KBI) im RKPA, gegen Kriminalbeamte aus regionalen Leitstellen und lokalen Dienststellen, gegen die Angehörigen der RHF in Berlin-Dahlem, gegen den Leiter des Reichsgesundheitsamts, in das die RHF eingegliedert war, ferner gegen einzelne Beamte des Reichsinnenministeriums.

Die Überlieferung zu diesem Verfahren reduziert eine Vielzahl von Tatverdächtigen auf zwei Hauptbeschuldigte. Nach einer der beiden Personen erhielten die Strafakten ihren Titel: „Ermittlungssache – Voruntersuchung Dr. Maly wegen Freiheitsberaubung mit Todesfolge pp.“¹³ Mit Dr. Eva Justin hatte es eine zweite Hauptverdächtige gegeben. Aufeinanderfolgend wurde an zwei Orten ermittelt und entschieden. In einer ersten Phase ging es mit Justin um eine führende Figur der RHF. Strafermittlungen dazu gab es seit September 1958, abgeschlossen wurde der Verfahrensteil zu Justin im Dezember 1960. Ebenfalls seit August 1958 trat mit wachsendem Gewicht Hans Maly ins Bild, ein Polizeioffizier im RKPA. Dieser Teil des Verfahrens endete im Mai 1970. Die Zuspitzung auf die beiden Akteure Justin und Maly in der strafrechtlichen Bearbeitung und anschließend in der Literatur nimmt die beiden aus ihrem institutionellen Umfeld heraus und lässt sie tendenziell als Einzeltäterin und Einzeltäter erscheinen. Das mindert erheblich die Bedeutung der zahlreichen anderen Tatverdächtigen und ihres Zusammenwirkens.

Wenn auf der Anklagebank des ersten Auschwitz-Prozesses von einem Funktionshäftling abgesehen Täter der Lager-SS saßen, die in der Organisation der Vernichtung die am Ende Ausführenden gewesen waren, dann repräsentierten Justin wie Maly die Schreibtischtäterschaft der vorgelagerten Stellen, vor allem der RHF und des RKPA.

12 LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1.546, Bl. 490, Schreiben GStA Fritz Bauer an Oskar Rose, Verband und Interessengemeinschaft rassisch Verfolgter nicht-jüdischen Glaubens deutscher Staatsbürger e. V., 18. 4. 1961.

13 Der heutige Titel des Bestands B 162 bei der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen lautet „Ermittlungen gg. Dr. H. Maly wegen seiner Mitwirkung an der Verfolgung von Sinti und Roma“.

Einleitung

Es ist notwendig, über die Vernichtungsdeportationen von Angehörigen der Roma-Minderheit nach Auschwitz-Birkenau hinaus auf die anderen Taträume und insbesondere auf die von der Historiografie lange vernachlässigten Verbrechen im besetzten Osteuropa einzugehen. Es gab zu all dem, wie sich im Zuge der Recherchen zeigte, eine große Zahl von Einzelverfahren. Es war unmöglich, umfassend auf sie einzugehen. Einige dieser Verfahren sind als exemplarische Fälle in die Betrachtung mit aufgenommen. Dass einer weiter ausgreifenden Untersuchung Grenzen gesetzt waren, erklärt sich nicht zuletzt auch aus der monatelangen Unzugänglichkeit der Archive durch die Pandemie 2020/21.